

Schneller, höher, männlicher?

Recht Die Regulierung des Testosteronspiegels bei intersexuellen und Transgender-Profisportlerinnen ist ein komplexes Thema. Zu den medizinischen Fragen kommen ethische und rechtliche hinzu. Sogar der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat sich kürzlich mit diesem Thema befasst. Unsere Autorin erklärt, warum es nicht nur um Fairness geht.

Mélanie Levy

Die Welt des Profisports ist seit jeher ein Schauplatz für körperliche Höchstleistungen. Sportliche Wettkämpfe orientieren sich an strengen Regeln der Zweigeschlechtlichkeit, das heisst, sie sind in die Kategorien Frauen und Männer getrennt. Innerhalb dieser Kategorien gibt es jedoch eine Vielzahl biologischer Unterschiede wie Grösse, Gewicht, Muskelmasse und andere. Mit zunehmendem Verständnis der menschlichen Physiologie stellen sich wichtige rechtliche und ethische Fragen in Bezug auf die Kategorisierung nach dem biologischen Geschlecht im Sport.

Die internationalen Sportverbände stützen sich hauptsächlich auf Testosteron, das Hormon, mit dem Männlichkeit, Muskeln und Stärke assoziiert werden. Bei intergeschlechtlichen Profisportlerinnen mit variabler Geschlechtsentwicklung und einem von Natur aus erhöhten Testosteronspiegel schreibt die «World Athletics» (WA) eine Senkung des Testosteronspiegels im Blut auf unter 5 nmol/l vor, damit diese in der Frauenklasse antreten können. Transgender-Athletinnen schliesst die WA seit 2023 von internationalen Frauenwettkämpfen aus, wenn sie die männliche Pubertät durchlaufen haben. Andere Verbände legen einen Testosteronhöchstspiegel fest.

Diese Regeln, die festlegen, wann ein Sportler eine Frau ist, dienen nach Ansicht der betreffenden Verbände dem Schutz der Chancengleichheit und der Integrität in der weiblichen Kategorie.

Intersexuelle Sportler und Fairness

In jüngster Zeit haben diese Fragen die Gerichte erreicht, wobei der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine wichtige Entscheidung getroffen hat. Im Fall Semenya/Schweiz focht die intersexuelle Athletin Caster Semenya die WA-Regeln an, laut deren sie sich einer Hormonbehandlung zur Senkung ihres natürlichen Testosteronspiegels unterziehen müsste, um an internationalen Wettkämpfen in der Frauenklasse teilnehmen zu können. Da sie die Behandlung verweigerte, durfte sie seither nicht mehr an Wettkämpfen teilnehmen und klagte gegen ihren Ausschluss.

Nach Niederlagen vor dem Sportschiedsgericht und dem Bundesgericht gab der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Semenya im Juli 2023 Recht. Der Gerichtshof bejahte eine Verletzung des Diskriminierungsverbots (Art. 14 EMRK) in Verbindung mit einer Verletzung des

Rechts auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK) und dem Fehlen einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle durch die Schweiz (Art. 13 EMRK).

Über die verfahrensrechtlichen Aspekte hinaus konzentrierte sich der Gerichtshof auf das Dilemma der Athletin, sich entweder einer medikamentösen Behandlung zu unterziehen, um ihren Beruf ausüben zu können, oder ganz auf die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit zu verzichten. Er berücksichtigte auch die erheblichen Nebenwirkungen, die mit der Einnahme von Arzneimitteln zur Senkung des Testosteronspiegels verbunden sind. Schliesslich wies der Gerichtshof darauf hin, dass für intersexuelle und Transgender-Athleten nicht die gleichen Regeln für den Zugang zu Wettkämpfen gelten können und eine differenzierte Behandlung erforderlich ist.

Testosteronspiegel ist entscheidend

Die Entscheidung des Gerichtshofs hat keinen Einfluss auf die vorgeschriebene Testosterongrenze, die derzeit weiterhin gilt. Semenya bleibt weiterhin von Sportwettkämpfen ausgeschlossen. Der Präzedenzfall verdeutlicht jedoch die schwierigen medizinischen, ethischen und rechtlichen Fragen, mit denen sich Sportverbände auseinandersetzen müssen, wenn sie nicht aus rein medizinischen Gründen eine Behandlung mit erheblichen Nebenwirkungen vorschreiben, sondern um die Voraussetzungen für die Teilnahme an Sportwettkämpfen zu erfüllen. Die Gesundheitsrisiken, die mit hormonellen Eingriffen verbunden sind, müssen berücksichtigt werden. Schliesslich muss die Frage beantwortet werden, wie die Wettbewerbsgerechtigkeit für weibliche Athletinnen gewährleistet werden kann, ohne diskriminierende Unterschiede aufgrund des Geschlechts und der Geschlechtszugehörigkeit zu machen.



Prof. Dr. Mélanie Levy

Assistenzprofessorin und Co-Direktorin am Institut für Gesundheitsrecht, Rechtsfakultät der Universität Neuenburg, Leiterin eines SNF Eccellenza-Forschungsprojekts.



© Luca Bartulovic